

# FRIEDHOFSORDNUNG

für den

## PFARRFRIEDHOF

als ZUSATZ zu der gültigen  
Friedhofsordnung für die niederösterreichischen  
katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien  
(verlautbart im Wiener Diözesanblatt vom 1. Juli 2004)

Durch die folgenden Bestimmungen werden vorherige Friedhofsordnungen ersetzt, im Besonderen gelten für den Pfarrfriedhof Payerbach folgende Zusatzbestimmungen:

### **Nicht gestattet ist**

- 1.1 das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- 1.2 das Rauchen in der Friedhofsanlage
- 1.3 jedes der Weihe und des Ernstes des Ortes abträgliche Benehmen seitens der Friedhofsbesucher
- 1.4 der Besuch von Kindern unter zehn Jahren ohne Begleitung Erwachsener
- 1.5 die Ablage von Abfällen und dgl. außerhalb der hierfür bestimmten Ablagerungsplätze
- 1.6 das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen und Fahrräder aller Art, ausgenommen Bestattungsdienst.

### **Nutzungsrecht**

- 2.1 Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle haben jene Personen, die als Nutzungsberechtigte im Gräberbuch eingetragen sind und die vorgeschriebene Gebühr bezahlt haben.
- 2.2 Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.
- 2.3 Entgegenkommenderweise wird von der Friedhofsverwaltung bei Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle das Gedenkzeichen mit der Aufschrift „Anheimgefallen“ gekennzeichnet.  
Das darauf befindliche Grabdenkmal, die Einfassung und sonstige Teile sind binnen drei Monaten ab Kennzeichnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls geht das Eigentumsrecht an die Friedhofsverwaltung über.
- 2.4 Die Änderung des Nutzungsberechtigten an einer Grabstelle (durch Vererbung, Abtretung, etc.) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2.5 Errichtungs- und Veränderungsarbeiten an Grabstellen bedürfen der **vorherigen** ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2.6 Das Bepflanzen der Grabstellen mit Ziersträuchern, die jedenfalls eine Höhe von 2,0 Meter nicht übersteigen dürfen, ist nur dann gestattet, wenn dadurch der Zutritt zu den Nachbargrabstellen nicht erschwert und die Grabstellen oder deren Grabdenkmäler nicht verdeckt werden. Das Neuanpflanzen von Bäumen ist untersagt.
- 2.7 Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben (Grabdenkmäler, Grabkreuze, Einfassungen, Stufen, etc) während der Nutzungsdauer in gutem und gepflegtem Zustand zu erhalten.
- 2.8 Die Wege um die Grabstelle sind in sauberem und baulich sicherem Zustand zu erhalten, wobei der Nutzungsberechtigte für die Erhaltung des Weges auf der rechten Seite der Grabstelle (mit Blickrichtung zum Grabzeichen) zuständig ist. Dieser Zwischenweg kann auch nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung betoniert werden.

2.9 Grabdenkmäler und Einfassungen müssen ausnahmslos sachgemäß fundiert werden (Einzapfung des Grabdenkmales in das Fundament).

2.10 Bei Baufähigkeit des bei einer Grabstelle oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Nutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen zwei Monaten für die Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Friedhofsverwaltung über das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Bei unbekanntem Aufenthalt des Nutzungsberechtigten erfolgt die Aufforderung der Friedhofsverwaltung mittels Anschlag an der Kirche oder Friedhofstafel. Dies gilt auch bei einer Grabstelle bzw. Gruft, welche auf Friedhofsdauer vergeben wurde.

2.11 Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung verweigert werden, wenn während des letzten abgelaufenen Nutzungszeitraumes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

### **Deckelgebühr**

Seit 1. Jänner 2001 besteht auf dem Pfarrfriedhof neben der Nutzungsgebühr eine Deckelgebühr (siehe Aushang: Gebührenordnung vom 1. Jänner 2001).

Die Deckelgebühr wird vorgeschrieben, wenn

- nach dem 1. Jänner 2001 eine Grabstelle, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Bedeckung mit Stein aufgewiesen hat, mit einem Deckel oder mit Steinplatten bis zum Höchstausmaß von zwei Drittel der Grabfläche bedeckt wird.
- ein bereits bestehender Deckel bzw. eine Grababdeckung mit Steinplatten durch einen neuen Deckel bzw. neue Steinplatten ersetzt wird/werden. (Gilt nicht für Deckel die nach dem 1.1. 2001 neu errichtet wurden).

**Ein Drittel der Grabfläche muss in jedem Fall für eine Begrünung bzw. Bepflanzung frei bleiben.**

### **Aschenurnen**

Zur Aufnahme der Asche eingeäschelter Leichen dienen Urnen aus Metall. Die Urnen sind nach Bergung der Asche zu verlöten und mit dem Namen der eingeäscherten Leiche in deutlich lesbarer und dauerhafter Schrift zu versehen.

Aschenurnen sind in Gräften auf eine dafür vorgesehene Abstelleiste zu stellen.

Für die Beisetzung der Aschenurnen in Erdgräbern und Gräften gilt, dass drei Urnen einem Erwachsenen-Sargplatz gleichgesetzt werden.

Wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen der Belegsdauer nicht verlängert, so hat der Nutzungsberechtigte gleichzeitig mit dem Grabdenkmal auch die Urnen zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, verfällt die Urne zugunsten der Friedhofsverwaltung und kann diese darüber frei verfügen.

## Schnitt IV: Friedhofsordnung für die österreichischen katholisch-konfes- sionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien

### IV.6. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

21) Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist daher ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung das Recht der Entfernung zu.

22) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden.

23) Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung aus Naturstein, Konglomeratkunststein, Kunststein aus Marmorbruchmaterial oder Rasen versehen werden. Einfassungen aus Holz und Eisengittern sind für Gräber, an denen ein Nutzungsrecht nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wird, verboten.

Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 50 cm betragen.

26) Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind.

27) Verwelkte Blumen und Kränze sowie die Gräser im Umkreis der Gräber sind rechtzeitig zu entfernen und auf dem vorgesehenen Abraumplatz abzulagern.

### IV.7. Grabdenkmäler

28) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung zu erlassen.

Als Richtlinien gelten:

1. Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

2. Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Naturstein heimischer Art, Holz oder Schmiedeeisen zu verwenden. Betonkreuze, Grab-einfassungen aus Beton und gusseiserne Kreuze sind zu vermeiden.

3. Die einzelnen Grabmäler müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein.

4. In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

5. Kapellenartige Grabdenkmäler an Kirchenmauern sind verboten.

6. Über die Zulässigkeit von Grabmälern, die an besonderen Stellen und in außergewöhnlichen Maßen errichtet werden sollen, entscheidet das kirchliche Bauamt der Erzdiözese Wien. Diesem sind durch die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 über das Grabmal vorzulegen. Erst daraufhin kann die Bewilligung zur Errichtung erteilt werden.

7. Die Schrift ist in ihrem Größenverhältnis den Abmessungen des Denkmals sorgfältig anzupassen. Die Typen müssen dem Steincharakter Rechnung tragen, Vergoldungen sind auf passende Fälle einzuschränken.

8. Firmenbezeichnungen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.

9. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft begründet sein.

10. Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens durch Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Zu vermeiden sind:

1. Verwendung nichtharmonischer Materialien am gleichen Grabmal.
2. Terrazzo oder schwarzer Kunststein.
3. Steindenkmäler, welche so poliert sind, dass sie spiegelartig glänzen.
4. Porzellanschmuck und in Zement aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck.
5. Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen.
6. Findlinge und gänzlich unbearbeitete Felsblöcke in ungeeigneter Umgebung.
7. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

29) Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

30) Denkmäler und Grabzeichen sind von dem Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen wird, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag an der Kirche oder Friedhofstafel aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von 2 Monaten den Schaden zu beheben.

Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Grabdenkmal zu entfernen. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Für Nutzungsrechte, welche nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, gilt Folgendes:

#### IV.5. Grabstätten

- 19) Gräber, an denen Nutzungsrechte nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben werden, sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle der Würde des Friedhofes entsprechend, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß in Stand zu halten.

Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können solche Gräber eingeebnet und eingesät werden.

- 20) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Dem Ansuchen um Errichtung einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen wie Pläne usw. beizuschließen.

Grüfte sind sowohl in der Sohle als in den Seitenwänden gut auszumauern und mit Zementkalk zu verputzen, nach oben luftdicht zu verschließen, und sind sowohl das Mauerwerk als auch der Verschluss in gutem Zustand zu erhalten.

Die in Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten oder verkitteten Särgen verschlossen sein; Holzsärgen müssen überdies ausgepicht sein.

Grüfte dürfen nicht derart überfüllt werden, dass die Särge die Gruftdecke berühren.

Grüfte dürfen nur zum Zwecke der Beisetzung oder Übertragung von Leichen und nur unter Aufsicht des Amtsarztes geöffnet werden.

Muss etwa das in einer Gruft angesammelte Grundwasser ausgeschöpft werden, so darf dasselbe nur in eine innerhalb des Friedhofes und entfernt von den Brunnen anzubringende Versetzgrube geleitet, keinesfalls aber außerhalb des Friedhofes gebracht werden. Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen bzw. zu verkitten. Grüfte müssen von den Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Bauzustand erhalten werden, andernfalls treten die Sanktionen des § 30 in Kraft.